

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Chilpen», Diegten *

Vom 11. Dezember 1990 (Stand 1. Mai 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 9 der Verordnung vom 30. April 1964¹⁾ betreffend den Natur- und Heimatschutz, beschliesst:

§ 1 * Schutzgebiet

¹ Das Naturschutzgebiet «Chilpen», Diegten, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus den Parzellen Nr. 2502, 2507 - 2510, 2518, 2521 - 2531 sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 2503, 2514, 2520, 2533 und 2536, alle im Grundbuch Diegten.

² Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist in einem Plan eingetragen, welcher bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 29,62 ha.

§ 2 * Schutzziele

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der Magerwiesen von nationaler Bedeutung samt deren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- b. Erhaltung und Förderung Lichter Wälder sowie von Pionierstandorten;
- c. Förderung von extensiv bewirtschafteten, ungedüngten Wiesen;
- d. Förderung von Kleinstrukturen sowie von Amphibien-Laichgewässern;
- e. Förderung naturnaher Fliessgewässern mit artenreicher Ufervegetation;
- f. Aufbau und Pflege naturnaher Waldränder als artenreiche "Saumbiotope" und zur Vernetzung artenreicher Lebensräume;
- g. Förderung des Biotopverbundes mit benachbarten Magerwiesen und Naturschutzgebieten;
- h. * Förderung von seltenen und geschützten Arten, insbesondere Orchideen, Enziane, Wacholder, seltene Baumarten, Schmetterlinge und Reptilien.

1) GS 22.641,, SGS 790.1

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen und Eingriffe, welche einem der Schutzziele zuwiderlaufen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen und Einrichtungen aller Art;
- b. Veränderungen des Terrains, soweit sie nicht zur Erreichung der Schutzziele nötig sind;
- c. Ackerbau (mit Ausnahme von Parzelle Nr. 2525) sowie Intensiv-Kulturen, Gartenbau und Beweidung;
- d. Aufforstungen, Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern oder Entfernen von Gehölzen, wenn dies im Pflegekonzept nicht vorgesehen ist;
- e. Entfachen von Feuer, Wegwerfen von Abfällen, Campieren, Lagern in Gruppen sowie Durchführen von Wettkämpfen;
- f. Verlassen der Wege, Reiten sowie Betreten mit Hunden;
- g. Pflücken, Ausgraben und Einbringen von Pflanzen sowie Sammeln, Fangen und Aussetzen von Tieren ohne Bewilligung;
- h. Einsatz von chemischen Mitteln zur Schädlingsbekämpfung;
- i. Ausbringen von Düngemitteln auf den Parzellen Nr. 2507, 2510, 2523, 2526 und 2529.

³ Vorbehalten bleiben naturschützerische Pflegeeingriffe und Gestaltungs-massnahmen gemäss Pflegekonzept. Die Rechte der privaten Grundeigentümer bezüglich Eigengebrauch bleiben gewährleistet. *

§ 4 Veränderungen im Schutzgebiet

¹ Veränderungen im Schutzgebiet dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

§ 5 Aufsicht, Pflege, Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und dem Forstamt beider Basel für die Betreuung des Naturschutzgebietes gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991²⁾ über den Natur- und Landschaftsschutz.

² In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden. Im Waldareal erfolgt die Aufsicht durch den Forstdienst.

2) GS 31.59, SGS 790

³ Das Schutz- und Nutzungskonzept 2000 - 2010 vom Mai 2000 bildet die Grundlage für die zu treffenden Pflege-, Unterhalts- und Gestaltungsmassnahmen. Es ist periodisch in Zusammenarbeit mit der kantonalen Naturschutzfachstelle und dem Forstamt beider Basel zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen.

⁴ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen oder gefrorenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 6 * Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung

¹ Die Nutzung der Landwirtschaftsflächen innerhalb des Naturschutzgebietes richtet sich nach den Schutzzielen und hat nach naturschützerischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Die spezifischen Nutzungsaufgaben sind mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen zu regeln sowie mittels Anpassung der Pachtverträge auf kantonseigenen Grundstücken.

² Für sämtliche Massnahmen innerhalb des Waldareales gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 7 * Jagd

¹ Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzgebietes sowie dessen Schutzziele gewährleistet. Grundsätzlich gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Im Kerngebiet (bisheriges Naturschutzgebiet ohne Erweiterung) sind untersagt: Treibjagden, das Mitführen von Hunden, Einrichtungen für die Jagd wie Ansitze, Fütterungsstellen oder Salzlecken sowie Massnahmen zur Anlockung von Wildtieren.

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwändige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 8 * Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft. *

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Forstamt beider Basel oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
11.12.1990	01.01.1991	Erlass	Erstfassung	GS 30.464
14.12.2004	01.01.2005	§ 2	totalrevidiert	GS 35.387
14.12.2004	01.01.2005	§ 3 Abs. 3	geändert	GS 35.387
14.12.2004	01.01.2005	§ 6	totalrevidiert	GS 35.387
14.12.2004	01.01.2005	§ 7	totalrevidiert	GS 35.387
14.12.2004	01.01.2005	§ 8	totalrevidiert	GS 35.387
19.12.2006	01.01.2007	§ 8 Abs. 1	geändert	GS 35.1119
20.03.2007	01.05.2007	§ 2 Abs. 1, Bst. h.	geändert	GS 35.58
20.03.2007	01.05.2007	Erlasstitel	geändert	GS 36.58
20.03.2007	01.05.2007	§ 1	totalrevidiert	GS 36.58

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	11.12.1990	01.01.1991	Erstfassung	GS 30.464
Erlassstitel	20.03.2007	01.05.2007	geändert	GS 36.58
§ 1	20.03.2007	01.05.2007	totalrevidiert	GS 36.58
§ 2	14.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.387
§ 2 Abs. 1, Bst. h.	20.03.2007	01.05.2007	geändert	GS 35.58
§ 3 Abs. 3	14.12.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.387
§ 6	14.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.387
§ 7	14.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.387
§ 8	14.12.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.387
§ 8 Abs. 1	19.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 35.1119